



SPORT UNION
SCHWYZ

Statuten

- I. Name, Sitz und Zugehörigkeit**
- II. Zweck**
- III. Mitgliedschaft**
- IV. Organisation**
- V. Haftung**
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- ¹ Die Sport Union Schwyz (früher Kath. Turn- und Sportverband Schwyz KTSVS, gegründet 1944) ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB (nachstehend Kantonalverband genannt) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- ² Sie ist Mitglied der Sport Union Schweiz (früher Schweiz. Katholischer Turn- und Sportverband SKTSV, gegründet 1919).
- ³ Sie ist auch Mitglied des SKS (Sportverband Kanton Schwyz) und dadurch Kontaktstelle in Bezug auf Sport Toto-Subventionen.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Sport Union Schwyz fördert den Breiten- und Leistungssport für jedes Lebensalter und für beiderlei Geschlechter.
- ² Sie organisiert und koordiniert in Zusammenarbeit mit den ihr angeschlossenen Mitgliedern Kurse, Weiterbildung, Wettkämpfe und andere Anlässe sportlicher, gesellschaftlicher und administrativer Art; sie strebt die Zusammenarbeit innerhalb des eigenen Verbandes wie auch mit anderen Verbänden, Organisationen an.
- ³ Sie nimmt nicht nur lokale und regionale Interessenvertretungen der ihr angeschlossenen Mitglieder wahr, sondern kann auch selber Organisator von Anlässen und Vertreter der Sport Union Schwyz gegenüber anderen Verbänden, Organisationen sein.
- ⁴ Sie kann kantonal die Verbandsmitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und Dritten vertreten; sie orientiert sich an christlich-ethischen Werten und ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder in der Sport Union Schwyz können sein:

- Sportvereine nach Art. 60 ff ZGB (nachstehend Verein genannt)
- Personen mit besonderen Verdiensten (Ehrenmitglieder, etc.)
- Vereinigungen (z.B. Veteranen).

Art. 4 **Aufnahmeverfahren von Vereinen mit Mitgliederstatus der Sport Union Schweiz und der Sport Union Schwyz.**

- 1 Der Verein stellt seine Beitrittserklärung zusammen mit einem Mitgliederverzeichnis und den Vereinsstatuten an den Zentralvorstand (ZV) der Sport Union Schweiz.
- 2 Die Statuten des Vereines dürfen den Statuten der Sport Union Schwyz und der Sport Union Schweiz nicht widersprechen.
- 3 Im positiven Fall heisst der ZV das Gesuch des Vereins gut, was gemäss deren Statuten automatisch die Mitgliedschaft im Kantonalverband nach sich zieht.
- 4 Der Kantonalverband wird vom ZV innert 10 Tagen nach Gutheissung informiert und dokumentiert.
- 5 Im negativen Falle werden die Unterlagen vom ZV an den Verein retourniert. Der Vorstand des Kantonalverbandes wird vom ZV entsprechend informiert.
- 6 Der Verein kann den Entscheid mittels Rekurs unter Einhaltung der Antragsfrist an die Delegiertenversammlung der Sport Union Schweiz als letzte Instanz weiterziehen.
- 7 Der Verein kann jederzeit ein neues Gesuch stellen.

Art. 5 **Aufnahmeverfahren von Vereinen mit nur Mitgliederstatus bei der Sport Union Schwyz.**

- 1 Vereine, die nicht der Sport Union Schweiz, jedoch einem anderen Breitensport- oder Fachsportverband angehören und mit denen die Sport Union Schwyz eng zusammenarbeitet, können in den Kantonalverband aufgenommen werden.
- 2 Der Verein stellt sein schriftliches Beitrittsgesuch zusammen mit dem Mitgliederverzeichnis und den Statuten direkt an den Präsidenten der Sport Union Schwyz.
- 3 Das Gesuch wird durch den Kantonalvorstand geprüft und an der nächsten DV der Sport Union Schwyz zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 4 Im negativen Fall kann der Verein jederzeit ein neues Gesuch stellen.
- 5 Diese Vereine sind nur dem Kantonalverband angeschlossen.
- 6 Sie haben in der Sport Union Schweiz keinen Mitgliederstatus sowie kein Stimm- und Wahlrecht.
- 7 Sie bezahlen keinen Beitrag an die Sport Union Schweiz und erhalten somit auch keine Leistungen.

Art. 6 **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können auf Grund ihrer besonderen Verdienste um den Verband oder den Sport allgemein durch die Delegiertenversammlung ernannt werden.

Art. 7 **Vereinigungen**

Vereinigungen sind organisierte Zusammenschlüsse im Sinne der Statuten der Sport Union Schwyz. Sie unterstützen und fördern deren Tätigkeiten.

Art. 8 **Austritt und Ausschluss**

- 1 Vereine der Sport Union Schweiz melden den Austritt schriftlich per Ende Jahr an den Zentralvorstand der Sport Union Schweiz und an den Kantonalvorstand.
- 2 Vereine die nur der Sport Union Schwyz angehören, melden den Austritt schriftlich per Ende Jahr an den Kantonalvorstand.
- 3 Der Verein hat die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- 4 Mit dem Austritt gehen alle Verbandsrechte verloren und es bestehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.
- 5 Der Kantonalverband kann an der DV den Ausschluss eines Vereins (Mitgliederstatus nur Sport Union Schwyz) beantragen, wenn dessen weitere Mitgliedschaft den Interessen des Kantonalverbandes widersprechen. Der beabsichtigte Ausschluss muss vorgängig auf der Traktandenliste bekanntgegeben werden.

Art. 9 **Rechte**

- 1 Die Vereine sind berechtigt zuhanden der DV Anträge zu stellen, zu wählen und abzustimmen.
- 2 Die Vereine werden vom Kantonalvorstand regelmässig und rechtzeitig über Aktivitäten, Anlässe und Vorgänge informiert.

Art. 10 **Pflichten**

- 1 Die Vereine kommen den Statuten und Beschlüssen der Sport Union Schweiz und/oder Sport Union Schwyz nach.
- 2 Sie nehmen an der jährlichen DV teil.
- 3 Sie melden jedes Jahr innert der von der Geschäftsstelle vorgegebenen Frist alle ihre Mitglieder.
- 4 Sie informieren ihre Mitglieder über Vorgänge und Aktivitäten im Kantonalverband.
- 5 Sie besuchen die Verbandsanlässe und Sportveranstaltungen.
- 6 Sie erfüllen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kantonalverband und setzen die Beschlüsse der Verbandsorgane um.
- 7 Alle gemeldeten Mitglieder der Vereine können sich in Funktionen und Organe des Kantonalverbandes wählen lassen.
- 8 Die Sport Union Schwyz und seine Vereine tolerieren keine Gewalt oder Missbräuche an Kindern und Jugendlichen von Seiten der Trainer, Vereinsverantwortlichen oder anderen Personen (in deren Umfeld).

IV. Organisation

Art. 11 Die Organe der Sport Union Schwyz sind:

- Delegiertenversammlung (DV)
- Konferenz
- Kantonalvorstand
- Technische Leitung
- Rechnungsprüfungskommission

Art. 12 Delegiertenversammlung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt.
- 2 Sie wird vom Kantonalvorstand spätestens vier Wochen vorher einberufen, unter Beilage der schriftlichen Traktandenliste.
- 3 Anträge der Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der DV schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Art. 13 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen DV erfolgt auf Verlangen des Kantonalvorstandes oder eines Fünftels der Vereine.

Art. 14 Stimmrecht

- 1 Jeder angeschlossene Verein verfügt grundsätzlich über zwei Delegiertenstimmen. Ab 21 Mitglieder erhält der Verein für je 20 weitere beitragspflichtige Aktivmitglieder oder einen Bruchteil davon eine Stimme zusätzlich.
- 2 Die Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Technischen Leitung und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
- 3 Eine Person kann nur eine Stimme vertreten.

Art. 15 Die Geschäfte der Delegiertenversammlung

- 1 Die ordentlichen Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:
 1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 3. Genehmigung der Jahresberichte
 4. Rechnungsablage und Bericht der Rechnungsprüfungskommission
 5. Behandlung allfälliger Anträge
 6. Genehmigung des Budgets und der Jahresbeiträge
 7. Wahlen
 - Kantonalpräsident
 - Chef TL
 - weiterer Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsprüfungskommission
 8. Ehrungen

9. Jahresprogramm
10. Vergebung der Verbandsanlässe
11. Verschiedenes

2 Der Vorstand hat das Recht, weitere Geschäfte zu traktandieren.

Art. 16 **Wahlen und Abstimmungen**

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.
- 2 Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 17 **Konferenz**

- 1 Die Konferenz findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt durch den Kantonalvorstand.
- 2 Auf Verlangen des Kantonalvorstandes oder eines Fünftels der Vereine kann eine ausserordentliche Konferenz einberufen werden.
- 3 Teilnehmer und stimmberechtigt sind:
 - pro Verein 2 Mitglieder
 - Vorstand und Mitglieder der techn. Leitung des Kantonalverbandes.
- 4 Sie dient dem Erfahrungsaustausch und dem Kontakt unter den Vereinen und dem Kantonalvorstand.
- 5 Im weiteren werden Aufgaben (Kurse und Anlässe), Zuständigkeiten und Termine koordiniert und technische Reglemente genehmigt.
- 6 Bei Fehlen eines Ressortchefs bestimmt die Konferenz einen Verein, der die Kurse im folgenden Jahr durchführen muss.

Art. 18 **Kantonalvorstand**

- 1 Er setzt sich zusammen aus:
 - Präses
 - Präsident
 - Chef TL
 - Kassier
 - Aktuar / Sekretär
 - Pressechef
- 2 Er kann nach Bedarf erweitert werden. Diese Mitglieder haben volles Stimmrecht.
- 3 Er wird auf zwei Jahre gewählt.

4 Nach aussen zeichnet der Präsident kollektiv zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

5 Die Führung der Sport Union Schwyz obliegt dem Kantonalverband. Er hat zu allen Geschäften abschliessend Stellung zu nehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- die Koordination innerhalb des Kantons
- die Lösung regionaler und kantonaler Probleme
- die Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit
- die Information der ausserkantonalen Interessenten
- die Überprüfung und Genehmigung der Statuten der Vereine
- die Bearbeitung der Beitrittsgesuche, Austritte und Ausschlüsse der Vereine
- die Ausführung der Beschlüsse der DV der Sport Union Schwyz
- die Organisation und Durchführung der DV und der Konferenz
- die Führung der Verbandsrechnung und die Verwaltung des Verbandsvermögens
- die Betreuung der Archivierung
- die Wahl der TL Mitglieder
- der Erlass und die Genehmigung von administrativen Reglementen.

Art. 19 Technische Leitung

1 Sie besteht aus:

- Chef TL
- Ressortmitglieder
- weiterer Mitglieder.

2 Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- die Organisation des Kurswesens
- die Erstellung eines Jahresprogrammes
- die technische Koordination mit der Sport Union Schweiz
- die Durchführung, Mithilfe und Überwachung von Verbandsanlässen
- die Vorbereitung der Reglemente und der Wettkampfbestimmungen in technischer Hinsicht.

Art. 20 Rechnungsprüfungskommission

1 Sie besteht aus drei Mitgliedern, wovon höchstens ein Mitglied pro Verein gewählt werden darf.

2 Sie prüft die Verbandsrechnung und stellt der Delegiertenversammlung jeweils schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 21 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Haftung

Art. 22 Finanzen

- ¹ Die Sport Union Schwyz erhebt von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge. (Art. 15, Abs. 1, Ziff. 6 vorstehend)
- ² Die Jahresbeiträge werden jährlich an der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- ³ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist nur im Umfang der ausstehenden Jahresbeiträge möglich.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind 3 Monate vor der Delegiertenversammlung dem Kantonalpräsidenten schriftlich einzureichen. Die Anträge werden der Traktandenliste beigelegt. Erforderlich zur Annahme an der Delegiertenversammlung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ² Eine Auflösung des Kantonalverbandes kann nur an der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten und 2/3 aller Vereine beschlossen werden.
- ³ Bei einer Auflösung des Kantonalverbandes beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens, des Inventars und der Akten. Die Verantwortung und Durchführung der Liquidation obliegt dem Kantonalvorstand der Sport Union Schwyz.
- ⁴ Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung der Sport Union Schwyz vom **16.3.2002** genehmigt und treten sofort in Kraft; sie ersetzen diejenigen vom 30.11.1974.

Präsident :

Aktuarin:

Albert Reichlin

Heidi Strüby

Genehmigt durch die Planungskonferenz 1/02 vom .1. März 2002

Zentralpräsident:

Protokollführung:

Peter Geyer

Brigitte Senn